

73. Findet die Vorschrift des Landrechtsartikels 1384 (Art. 1384 Code civil) über die Haftbarkeit des Geschäftsherrn (commettant) für die durch den beauftragten Geschäftsführer (préposé) verursachten Schäden auch dann Anwendung, wenn der Geschäftsherr außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hat?

II. Civilsenat. Urth. v. 23. September 1887 i. S. B. & Co. (Bekl.) w. S. & F. u. Gen. (Kl.) Rep. II. 127/87.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urtheil beruht auf der Feststellung, daß die sechs klägerischen Firmen mit einer Reihe von Forderungen für an M. in London auf Bestellung gelieferte Waren in Verlust geraten sind, und daß dieser Verlust durch die von der Firma B. & Co. in Hanau ausgegangene dolose Empfehlung des genannten M. als kreditwürdig herbeigeführt worden ist. Die Empfehlung ist größtenteils durch von Hanau aus an die Kläger geschriebene Briefe der jetzt in Konkurs befindlichen Beklagten erfolgt; soweit einem der Kläger gegenüber eine mündliche Empfehlung durch den Teilhaber R. bei dessen Anwesenheit in Pforzheim stattgefunden haben soll, ist die Feststellung von einem Eide des beklagten Konkursverwalters abhängig, doch ist auch hierbei eventuell die wissentliche Unwahrheit als erwiesen angenommen. Für die Entschädigungsverbindlichkeit eines Teilhabers der genannten Firma für die von ihm oder in seinem Auftrage erfolgte Versicherung der Kreditwürdigkeit des M. würde daher die Frage, ob badisches oder gemeines Recht in Anwendung zu kommen habe, mangels einer Verschiedenheit beider nicht in Betracht zu ziehen sein, das Berufungsgericht hat aber, von der Verschiedenheit dieser Rechte in bezug auf die Hauptfrage der Haftbarkeit der in erster Reihe belangten offenen Handelsgesellschaft B. & Co. für die Folgen der gedachten unerlaubten Handlungen ihrer Teilhaber und Bevollmächtigten ausgehend, jene Vorfrage einer Prüfung unterzogen und dieselbe zu Gunsten des in Pforzheim als dem Orte der Begehung geltenden badischen Rechtes entschieden. Hiergegen ist der Angriff der Revision gerichtet, indem ausgeführt wurde, daß das Delikt in der Absendung der die täuschenden Mitteilungen enthaltenden Briefe,

nicht in einer Handlung der Kläger, nämlich der Empfangnahme der Briefe und der Kenntnisaufnahme ihres Inhaltes bestehe, mithin in Hanau als dem Orte der Abfassung und Aufgabe der Briefe zur Post verübt sei, und daß die Anwendung des Landrechtsartikels 1384 auf dieses außerhalb des Gebietes des badischen und französischen Rechtes begangene Delikt unzulässig sei, daß vielmehr hier das in Hanau geltende gemeine Recht als das maßgebende erscheine.

Die Rüge konnte nicht für begründet erachtet werden.

Entschädigungsansprüche aus Delikten sind nach dem am Orte der That geltenden Rechte zu beurteilen. Bei der von R. in Pforzheim mündlich gegebenen Empfehlung ist es außer Zweifel, daß die Begehung des Deliktes in Pforzheim stattgefunden hat. Dasselbe ist aber auch für die Fälle der schriftlichen Empfehlung durch von Hanau an die in Pforzheim domizilierten Kläger gesendete Briefe anzunehmen. Erst da, wo die Briefe ihrer Bestimmung nach in die Hände der Adressaten gelangt sind, ist die schadenbringende dolose Handlung zum Abschlusse gelangt oder vollendet worden, während durch deren Aufgabe zur Post mit der die Rechte der Adressaten verletzenden Handlung nur der Anfang gemacht, der Eingriff selbst aber noch nicht verwirklicht ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 4 S. 387 und das Urteil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes i. S. des Württembergischen Eisenbahnfiskus wider Witwe Schorr vom 18. Januar 1887 Rep. II. 433/86.

Aus der Anwendbarkeit des badischen Rechtes auf die genannten Handlungen der Teilnehmer würde nun zwar noch nicht ohne weiteres folgen, daß auch die in Anspruch genommene Haftbarkeit der Firma B. & Co. für die schädlichen Folgen der Empfehlung gleichfalls nach badischem Rechte zu beurteilen wäre. Allein das ergibt sich daraus, daß die Handelsgesellschaft als quasi ex delicto haftend belangt ist, daß aber hinsichtlich der Quasidelikte im allgemeinen von den nämlichen Grundsätzen auszugehen ist wie bei eigentlichen Delikten. Nach R.N.S. 1384, welcher zwar nach der Wortfassung des Abs. 3 nur von der Haftung der Hausherren und Geschäftsgeber für den Schaden, welcher von ihrem Hausgefinde und ihren Geschäftsträgern in den ihnen anvertrauten Verrichtungen verursacht wird, handelt, ist die Haftbarkeit der offenen Handelsgesellschaft für die von den geschäftsführenden Teilhabern und Bevollmächtigten verübten unerlaubten Handlungen außer

Zweifel, wenn letztere, was in vorliegender Sache festgestellt ist, in Ausübung der ihnen zugewiesenen Geschäfte begangen wurden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 10 S. 301 und Urteil des Reichsgerichtes, II. Civilsenates, i. S. der Firma M. Flechthelm wider Ürdinger Silospeichergesellschaft vom 15. Februar 1887 Rep. II. 324/86.

Was von den Handlungsbevollmächtigten gilt, muß von den Gesellschaftern selbst in erhöhtem Maße gelten, und die Frage, auf welche indessen hier nicht näher einzugehen ist, liegt nahe, ob nicht — selbst von einer gesetzlichen Vorschrift wie die des L.R.G. 1384 abgesehen, — schon aus der Natur der offenen Handelsgesellschaft und der Stellung eines geschäftsführenden Teilhabers, durch welchen unter der Gesellschaftsfirma, deren Gebrauch den abgegebenen verantwortlichen Erklärungen erhöhtes Gewicht verleiht, der Verkehr mit dem Publikum stattfindet, die Übernahme der Haftung auch für Rechtswidrigkeiten, welche bei den unter Benützung der Gesellschaftsfirma vorgenommenen in den Gewerbebetrieb fallenden Handlungen seitens des die Geschäfte führenden Sozias begangen wurden, gefolgert werden dürfe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 15 S. 128, Bd. 17 S. 93. Der angeführte L.R.G. 1384 faßt aber auch gerade die Haftbarkeit des Geschäftsgebers als eine quasideliktische auf, indem er die Verantwortlichkeit für die dort genannten Untergebenen derjenigen für eigene unerlaubte Handlungen an die Seite stellt und Dienstherrn und Angestellte wie eine Einheit betrachtet, die von letzteren innerhalb ihres Geschäftskreises begangenen Handlungen daher gewissermaßen wie Handlungen der Dienstherrn selbst diesen zurechnet. Diese im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit und zum Schutze des Verkehrs gegebene Vorschrift hat behufs vollständiger Erreichung des beabsichtigten Zweckes, wie man unterstellen darf, die Tendenz, alle innerhalb des Landes begangenen Delikte zu treffen und den Beschädigten ihre Entschädigungsansprüche auch dann zu sichern, wenn die nach L.R.G. 1384 haftbar zu machenden Personen außerhalb des Landes ihren Wohnsitz haben.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 23 S. 175/76.

Das ganze der Klage, welche bei dem Landgerichte Karlsruhe als dem nach §. 32 C.P.O. zuständigen Gerichte des Ortes der Begehung der unerlaubten Handlungen angestellt wurde, zu Grunde liegende Rechts-

---

verhältnis hat daher in entscheidender Weise seine räumliche Beziehung zu dem in Pforzheim befindlichen Wohnsitz der Kläger, und erscheint sonach die Anwendung inländischen (badischen) Rechtes und speziell des L.R.G.'s 1384 gerechtfertigt."